

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

– Drucksache 12/469 –

Die Aufenthaltsgenehmigung von ausländischen Ehegatten der Deutschen

Das Ausländergesetz sieht in § 9 Abs. 1 die Möglichkeit vor, daß abweichend von § 8 Abs. 1 die Aufenthaltsgenehmigung auch dann erteilt werden kann, wenn der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist. Die Anwendungshinweise zum Ausländergesetz sagen auf Seite 16 zum § 3 AuslG in Punkt 3.3.2.6.: „... Im übrigen ist aber auch die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz ein rechtmäßiger Aufenthalt, der nach mehr als sechs Monaten zur Visumsfreiheit nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG führen kann.“

Die Frage des Aufenthalts von ausländischen Ehegatten Deutscher, die ursprünglich als Asylsuchende eingereist sind, stellt sich derzeit besonders problematisch. Diese Personen werden in einigen Städten und besonders in Nordrhein-Westfalen zur Ausreise nach der Eheschließung aufgefordert, um sich in ihrem Heimatland das erforderliche Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung ausstellen zu lassen. Nach Wiedereinreise erhalten sie dann nach § 23 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Regel für drei Jahre erteilt wird.

1. Ist es nicht unzumutbar und unverhältnismäßig, die Ehegatten zurückzuschicken, da dies außer mit hohen finanziellen Einbußen auch oft mit einer Gefährdung des ehemaligen Asylantragstellers in seiner Heimat einhergeht und in vielen uns bekannten Fällen die deutschen Ehefrauen hochschwanger oder gerade entbunden sind?

Von keinem Ausländer wird verlangt, unter Inkaufnahme einer möglichen Gefährdung in seinen Herkunftsstaat zu reisen, um dort ein Visum einzuholen. Solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet durch die Aufenthaltsgestattung gewährleistet.

Wird im Asylverfahren festgestellt, daß dem Ausländer Verfolgung droht, erhält er einen Rechtsanspruch auf Aufenthaltsgenehmigung, womit die Visumspflicht entfällt. Wird hingegen fest-

gestellt, daß dem Ausländer keine Verfolgung droht, ist die Verweisung auf ein Sichtvermerksverfahren mangels einer Gefährdungslage im Heimatstaat zumutbar.

Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten wollen, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (Visum) einzuholen ist, soweit der Ausländer nicht nach der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG) davon befreit ist. Die Visumspflicht gilt grundsätzlich auch für die Ehegatten Deutscher Staatsangehörige der in der Anlage I der DVAuslG genannten Staaten, deren Staatsangehörige für Aufenthalte bis zu drei Monaten vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, können eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mit einem deutschen Ehegatten nach der Einreise einholen (§ 9 Abs. 2 DVAuslG). Andere Ausländer unterliegen auch für diesen Aufenthaltszweck der Visumspflicht.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Visumspflicht darf die Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Ausländergesetz (AuslG) grundsätzlich nicht erteilt werden. Der Ausländer ist auf das Visumsverfahren zu verweisen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG können Ausnahmen zugelassen werden, aber nicht in den Fällen, in denen der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist. Es ist grundsätzlich nicht unverhältnismäßig und unzumutbar, auf der Einhaltung der Visums-Bestimmungen zu bestehen. Grundsätzlich ist es auch nicht gerechtfertigt, Ausländern die Möglichkeit zu eröffnen, durch die Stellung eines unbegründeten Asylbegehrens eine Befreiung von der Visumspflicht zu erlangen. Gleichwohl wird derzeit mit den Ländern erörtert, ob für Fälle eines eindeutigen und erst nach der Einreise eingetretenen Rechtsanspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Ausnahme vorgesehen werden kann.

2. Hat das Bundesministerium des Innern eine Aufklärung der Ausländerbehörden vor, bei denen Unklarheiten hinsichtlich der Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung an den ausländischen Partner der Deutschen, die Sozialhilfe beziehen, bestehen?

Die ausländerrechtlichen Bestimmungen werden nach Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheiten ausgeführt. Soweit bei den örtlichen Ausländerbehörden Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen des AuslG auftreten, obliegt es den Fachaufsichtsbehörden der Länder (Regierungspräsidenten, Landesinnenminister), die Ausländerbehörden sachgerecht über die Rechtslage zu informieren.